Unverbindliches Formular ohne Gewähr, Verwendung auf eigenes Risiko

Dr. Schlemann unabhängige Finanzberatung e.K.
Dr. Berndt Schlemann, unabhängiger Finanzberater
Ernastr. 31, D-51069 Köln
Telefon: 0221 68 80 40 | Telefax: 0221 68 80 81
info@schlemann.com | www.schlemann.com

_____ _____
Name, Vorname Personalnummer

_____
Dienststelle*

-Besoldungsstelle*-

_____
Straße oder Postfach, Nr.

_____
PLZ, Ort

Einverständniserklärung

Zugleich Antrag auf Vergabe einer Zulagennummer

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

1. die o.g. Dienststelle (i.S. des §81a EStG) der zentralen Stelle gegenüber jährlich mitteilt, dass der Ermächtigende zum begünstigen Personenkreis (i.S. §10a Abs.1 Satz 1 2.Halbsatz, oder Satz 4 EStG) gehört.
2. die o.g. Dienststelle jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages (§ 86 EStG) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen –ZFA- mitteilt.
3. die ZFA diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.
4. der ZFA von der o.g. Dienststelle bestätigt wird, dass das der Gewährleistung zugrunde liegende Versorgungsrecht eine entsprechende Anwendung des § 69 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes –BeamtVG- vorsieht (*gilt nur für rentenversicherungsfreie Beschäftigte mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft).*

Diese Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam.

Mir ist bekannt, dass der Widerruf vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der o.g. Dienststelle zu erklären ist.

Beitragsjahr, für das erstmals die Förderung beantragt werden soll:_____

☐ Ich verfüge bereits über eine Sozialversicherungs- oder Zulagennummer: _____

☐ Ich beantrage eine Zulagennummer

Zusätzliche Angaben zur Vergabe der Zulagennummer (werden von der ZFA benötigt):

Geburtsname:_____

Geburtsort: _____
Staatsangehörigkeit (falls abweichend von „Deutsch“):_____

_____, den _____ _____
-Unterschrift-

*** nach §81a EStG sind folgendes die Zuständigen Stellen:**
die die Besoldung, oder die Amtsbezüge anordnende Stelle; der die Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung; der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber; die die Versorgung anordnende Stelle